

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 22. Juni

1994

Inhalt

	Seite:		Seite:
Prüfungsordnung für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung an den anerkannten Ausbildungs- stätten in der Evangelischen Kirche von Westfalen	105	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn	112
Kirchliches Arbeitsrecht	107	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdresselndorf, Kirchenkreis Siegen	112
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF sowie der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker	107	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	112
Änderung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter	108	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle ...	113
Änderung der Zuwendungsbestimmungen	109	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Heeren, Kirchen- kreis Unna	113
Änderungen des Allg. Vergütungsgruppen- plans	109,110	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	113
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)	111	Persönliche und andere Nachrichten	113
Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	111	Neu erschienene Bücher und Schriften	115

Prüfungsordnung für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung an den anerkannten Ausbildungsstätten in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. Mai 1994

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993, S. 447; KABl. 1994 S. 43) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit den anerkannten Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten) ihres Bereichs die folgende Ordnung für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung beschlossen:

§ 1

Die Zulassung zur Abschlußprüfung ist bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung zu beantragen. Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Ausbildungsstätte aufgrund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der oder des Studierenden und der theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 2

- (1) Der Abschlußprüfung kann nach Abschluß der ersten Ausbildungsphase – in der Regel nach einem Jahr – eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.
- (2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende
 - a) dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
 - b) sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
 - c) für die Fortsetzung ihrer oder seiner Ausbildung die nötigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen mitbringt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird von den Lehrkräften abgenommen. Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte. Sie oder er kann auch eine andere Person mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 3 DiakG) ist einzuladen.

(4) Die Prüfungsfächer werden von der Ausbildungsstätte festgesetzt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheiden die Lehrkräfte.

§ 3

Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, der Leiterin oder dem Leiter und den Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirche führt den Vorsitz.

§ 4

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

- a) Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung),
- b) Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung),
- c) Dogmatik (Glaubenslehre),
- d) Ethik,
- e) Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde),
- f) Diakonie,
- g) Seelsorge,
- h) Homiletik (Wortverkündigung, Liturgie des Gottesdienstes),
- i) Unterricht, Bildung, Erziehung,
- j) Gemeindeaufbau,
- k) Jugendarbeit,
- l) Musische Bildung.

(3) Die Ausbildungsstätten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsfächer ergänzen und zu den unter den Buchstaben i bis l aufgeführten Fächern Alternativen benennen.

§ 5

Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. Zur Wahl stehen die Fächer Seelsorge, Homiletik, Unterricht-Bildung-Erziehung und Jugendarbeit. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

§ 6

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 2 entnommen sein. Eine der schriftlichen Arbeiten muß aus dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.

(3) Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen der oder dem Studierenden je vier Zeitstunden zur Verfügung.

§ 7

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt drei Fächer aus den unter § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis g und zwei Fächer aus den unter § 4 Abs. 2 Buch-

staben i bis l genannten Fächern bzw. ihren Alternativen.

(2) Die Prüfungsfächer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte auf deren Vorschlag hin bestimmt. Dabei sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren nicht eindeutig sind. Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.

(3) Die oder der Studierende kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten – wenigstens 12 Minuten. Jede oder jeder Studierende wird einzeln geprüft.

§ 8

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1)

ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

recht gut (1-2)

ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)

ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)

ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)

ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6)

ist eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.

(2) Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Aufgrund dieses Ergebnisses wird die Abschlußprüfung als bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen die Schlußzensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde, gilt als nicht abgeschlossen. Sind die Zensuren der praktischen Prüfungen zusammen nicht ausreichend, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine

Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Der oder dem Studierenden wird das Ergebnis der Abschlußprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 10

Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die oder der Vorsitzende kann nach Anhören des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder eine Prüfung in einzelnen Fächern veranlassen. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte wird nicht gewährt.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung an den Diakonenanstalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. März 1982 (KABL. 1982, S. 75) außer Kraft.

Bielefeld, den 19. Mai 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: C 18-02

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 5. 1994
Az.: 22698 II/94/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF sowie der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Vom 13. April 1994

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. Die mit § 2 Nr. 14 a eingefügte Fassung des § 23 b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b werden die Worte „mit Ausnahme der Arbeitgeber nach Buchstabe c“ angefügt.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) anderen Arbeitgebern, die für die Eingruppierung und Vergütung ihrer Angestellten die Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen der Abschnitte VI und VII des BAT-O oder andere ihnen im wesentlichen gleiche Regelungen anwenden, soweit sie der Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.“

2. In § 2 Nr. 8 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils die Angabe „Nr. 3 Satz 2 SR 2 l“ durch Angabe „Nr. 3 Satz 2 und Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 SR 2 l I“ ersetzt.

3. In dem mit § 2 Nr. 18 Buchst. c angefügten Absatz 9 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

4. In § 2 wird nach Nr. 23 folgende Nr. 23 a eingefügt:

„23 a. Zu § 47

§ 47 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Nr. 4 Buchst. d der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte‘ ersetzt wird.“

5. In § 2 wird nach Nr. 35 folgende Nr. 35 a eingefügt:

„35 a. Zu Sonderregelungen 2 c

Die Sonderregelungen 2 c finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Überschrift zu Nr. 8 die Angabe ‚Zu § 15 Abs. 6 a und 6 b‘ durch die Angabe ‚Zu § 15 Abs. 6 a bis 6 c‘ ersetzt wird.“

6. In der mit § 2 Nr. 36 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Nr. 3 Satz 3 und Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 werden nicht angewendet.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

(1) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 23 b Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b werden die Worte „mit Ausnahme der Arbeitgeber nach Buchstabe c“ angefügt.
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) anderen Arbeitgebern, die für die Eingruppierung und Vergütung ihrer Angestellten die Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen der Abschnitte VI und VII des BAT-O oder andere ihnen im wesentlichen gleiche Regelungen anwenden, soweit sie die Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.“
 2. In § 29 Abschn. B Abs. 9 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 3. In Nr. 4 Buchst. d der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 werden die Worte „nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte“ durch die Worte „nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte“ ersetzt.
- (2) Aus der Änderung der BAT-Anwendungsordnung in § 1 Nr. 5 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF vom 19. März 1993 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

§ 72 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 13. April 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

II.

**Änderung des Dienstrechts kirchlicher
Mitarbeiter**

Vom 13. April 1994

§ 1

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Tarifverträge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963,
- b) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten vom 17. Dezember 1959,
- c) im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der für Personenkraftfahrer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.“

§ 2

Änderung der Urlaubsgeldordnungen

(1) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

(2) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

§ 3

**Änderung der Ordnung über vermögenswirksame
Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter**

Die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird den Worten „Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a MTL II-KF“ die Angabe „SR 2 k“ vorangestellt.

§ 4

**Änderung der Ordnung über die Bewertung
der Personalunterkünfte**

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.

§ 5

**Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen in der Ausbildung**

(1) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem

Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

In § 13 Unterabs. 2 wird das Wort „Fortzahlung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

(2) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (AiPO) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 Unterabs. 1 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans

Der Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF – PVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In der jeweiligen Anmerkung 4 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B wird die Angabe „§ 3 Buchst. q“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Buchst. n“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 13. April 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

III.

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

Vom 13. April 1994

§ 1

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zu einem anderen Arbeitgeber“ durch die Worte „zu einem Arbeitgeber“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „demselben oder einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes oder von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 12 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zu einem anderen Arbeitgeber“ durch die Worte „zu einem Arbeitgeber“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „demselben oder einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes oder von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu einem anderen Arbeitgeber“ durch die Worte „zu einem Arbeitgeber“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 13. April 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

IV.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 13. April 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

In Vorbemerkung 3 Absatz 2 werden die Worte „in Teil II“ gestrichen und die Worte „das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“ ersetzt.

2. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Fallgruppe 6 wird eingefügt:

„6. Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Kirchenkreises^{2, 5, 7} IV b“

- b) Die Fallgruppen 6 bis 12 werden die Fallgruppen 7 bis 13 mit der Maßgabe, daß in der Fallgruppe 10 (neu) die Angabe „Fallgruppen 6, 7 und 8“ durch die Angabe „Fallgruppen 7, 8 und 9“ und in der Fallgruppe 13 (neu) die Angabe „Fallgruppe 11“ durch die Angabe „Fallgruppe 12“ ersetzt wird.

- c) In der Anmerkung 7 erhält die Übersicht folgende Fassung:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gr.
5	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b
6	vierjähriger Bewährung	6	IV b
11	vierjähriger Bewährung	6	IV a

3. Berufsgruppe 2.40 – Leiter von Heimen der Altenhilfe –

Die Berufsgruppe 2.40 wird wie folgt geändert:

- a) In Fallgruppe 8 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- b) In Fallgruppe 11 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

4. Berufsgruppe 4.3 – Techniker –

In der Berufsgruppe 4.3 erhält die Übersicht der Anmerkung 6 folgende Fassung:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gr.
7	sechsjähriger Bewährung	6	V b
15	zehnjähriger Bewährung	6,5	II

5. Übergangsvorschrift für Leiter von Heimen

§ 6 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung vom 17. März 1982 über die Änderung der Vergütungsordnung zum BAT-KF und der Regelungen für Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum* wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschrift

Hängt für Mitarbeiter der Berufsgruppen 1.1 und 2.40 die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Ar-

beitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Juni 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie § 2 am 1. Juni 1994,
b) § 1 Nr. 4 am 1. Juli 1994.

Iserlohn, den 13. April 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

V.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 13. April 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungs- gruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Kirchenmusiker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis	IX
2.	Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis ¹	VIII
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VII
4.	Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusiker) in C-Kirchenmusikerstellen ^{1,2}	VI b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V c
6.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen ³	V b

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, nach der für Leiter von Kur-, Erholungs- und Freizeitheimen die bis zum 30. Juni 1982 gültigen Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Heimen einstweilen weiter anzuwenden waren.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁴	IV b
8.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in B-Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung ⁵	IV b
9.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in B-Kirchenmusikerstellen ³	IV b
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in Verg. Gr. IV b ⁶	IV a
11.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in A-Kirchenmusikerstellen ³	IV a
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁴	III
13.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in A-Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung ⁵	III
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II

Anmerkungen:

¹ Hat der Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist er eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.

² Werden in Einzelfällen Kirchenmusiker mit der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A- oder B-Kirchenmusiker) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.

³ In der Zeit zwischen der Ablegung der Prüfung und der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenmusiker eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt nicht, wenn er vorher bereits höher als nach Satz 1 eingruppiert war.

⁴ Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gr.
7	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b
12	vierjähriger Bewährung	6	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

⁵ Die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal setzt in der Evangelischen Kirche im Rheinland voraus, daß auch der Kreissynodalvorstand die Erfüllung der Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals abschlußmäßig festgestellt hat.

⁶ B-Kirchenmusiker, die nach der Fallgruppe 10 eingruppiert sind, erhalten zum Zeitpunkt, zu dem ihnen die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker aufgrund von § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern verliehen worden ist, die Vergütung der bisherigen Vergütungsgruppe, sofern sie günstiger als die Vergütung nach der Fallgruppe 9 ist.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Abweichend von Satz 1 beginnt die Bewährungszeit für die Eingruppierung nach den Fallgruppen 3 und 5 mit dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung.

(2) Für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung für das am 1. Januar 1995 fortbestehende Arbeitsverhältnis durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 13. April 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1994 Seite 53 muß das Datum der Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung richtig lauten: Vom 9. Februar/3. März 1994.

Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 4. 1994
Az.: 21018/94/B 15 – 09/04

Die Kirchenleitung der EKvW hatte in der Sitzung vom 13./14. Februar 1991 beschlossen, der vom

Verwaltungsrat der KZVK am 30. November 1990 geänderten Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung zuzustimmen. Die Neufassung der Durchführungsvorschrift lautete:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchst. a ist zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber vor dem 1. 1. 1994 bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Die Befristung des Langzeiturlaubs wurde an die Bestimmung des § 78 b des Landesbeamtengesetzes NW (LBG NW) angelehnt. Inzwischen ist die Befristung im LBG NW bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat daher in seiner Sitzung am 26. 11. 1993 auf Vorschlag des Vorstandes die Durchführungsvorschrift wie folgt geändert:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchstabe a ist zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber vor dem 1. 1. 1997 bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Nach § 2 Abs. 6 der Satzung der KZVK bedürfen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Zustimmung der Kirchenleitung. Diese Zustimmung haben die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung vom 16./17. März 1994 und die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland in der Sitzung vom 3. 3. 1994 erteilt.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 94
Az.: Driburg 9 S II

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster und der Königlichen Regierung in Minden vom 30. Januar/9. Februar 1854 (KABl. 1854 S. 102/103) errichtete Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdresseldorf, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 94
Az.: 16774/II/Niederdresseldorf

Die im Jahre 1579 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Niederdresseldorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld- Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 5. 94
Az.: 22800/II/Vreden-Stadtlohn 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung Münster vom 12. August 1850 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Vreden, deren Name durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 189) in „Evangelische Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn“ geändert wurde, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 4. 5. 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: 20907/Volmarstein 1 (1)

Urkunde

über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Heeren

Die Evangelische Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, führt mit Wirkung vom 1. April 1994 den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve“.

Bielefeld, den 29. März 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: 14891/Heeren 9

Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 29. März 1994 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, in „Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 18. April 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Barz

Az.: 48.4-15

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. Mai 1994
Az.: C 3 – 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. August 1994 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Unna

Öffentlichkeitsarbeit

Kirchenkreis Vlotho

Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt
(Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. November 1985 in der Fassung vom 13. November 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Arning am 17. April 1994 in Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Baldermann am 24. April 1994 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Benecke am 17. April 1994 in Gelsenkirchen-Buer-Hassel;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Böning am 7. Mai 1994 in Dolberg;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Böning am 7. Mai 1994 in Dolberg;

Pastor im Hilfsdienst Martin Féaux de Lacroix am 8. Mai 1994 in Eilshausen;

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Eduard Lambeck am 1. Mai 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Schuklat am 8. Mai 1994 in Ickern;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Vogt am 8. Mai 1994 in Ickern;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Wilke am 24. April 1994 in Wulfen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin Bettina Mittelbach, Schwelm, zum 1. April 1994.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gottfried Abrath zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Martin Brandhorst zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kamen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Ulrich Conrad, Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen (3. landeskirchliche Pfarrstelle); zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Hamm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Cornelisen-Dehling zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Kreis Pfarrstelle 7.2);

Pfarrer Christoph Dasbach zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wilnsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Heinz Gaiser zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Leeden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Gogarn zum Pfarrer der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Netphen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Volker Jeck zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Preußen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Kuhlmann zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Eduard Lambeck zum Pfarrer der Evang. Petri Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Marker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (11. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Möhrke-Schreiner zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Höxter (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Nagel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Armin Pulfrich, Evang.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Richter zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hövelhof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schollas zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hervest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Tebbe zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Ekkehart Woykos zum Pfarrer der Evang. Christus-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne.

Entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Iris Kaufmann, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, infolge Übernahme eines Dienstes an der Deutschen Schule in Athen mit Ablauf des 31. Mai 1994.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Neumann, Neubeckum, mit Ablauf des 31. Mai 1994.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 9 Absatz 1 HDG:

Pastor Johannes Frey, Kirchenkreis Minden, infolge Berufung in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers mit Ablauf des 30. April 1994.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Rudolf Asselmeyer, Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juni 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Reinhard Gädeke, zuletzt Pfarrer in Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen, am 29. April 1994 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer Rolf Greiner, Kirchenkreis Siegen (3. Kreis Pfarrstelle), am 20. April 1994 im Alter von 52 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Kickhäfer, zuletzt Pfarrer in Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 6. Mai 1994 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die 10. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn zu richten;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Baukau, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z.A.i.K. Elke Hanheide, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das

Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1994 an.

Frau Studienrätin z.A.i.K. Claudia Hecken, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 3. 5. 1994 an.

Herr Studienrat z.A.i.K. Hans Werner Senf, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1994 an.

Frau Studienrätin z.A.i.K. Ute Wilmsmeier, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1994 an.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne sucht zum 1. Juni 1995

einen B-KIRCHENMUSIKER /
eine B-KIRCHENMUSIKERIN.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vc bis IVa.

Die kirchenmusikalische Arbeit unserer Kirchengemeinde soll neu konzipiert, Bestehendes weitergeführt bzw. einbezogen werden.

Unsere Innenstadtgemeinde – aufgeteilt in 3 Pfarrbezirke und zusätzlich versehen mit einer Ständigen Stelle für den Hilfsdienst – hat rd. 9.000 Mitglieder. Sie hat eine konzertgeeignete Kirche mit 900 Plätzen.

Die Orgel der Kreuzkirche, mit der Klangsubstanz aus dem 19. Jahrhundert, ist 1979 grundlegend restauriert worden. Basierend auf 37 Registern wurde sie klanglich neu geordnet: auf 3 Manualwerke und Pedal.

In der Kirche und in den verschiedenen Gemeindegemeinschaften befinden sich zudem:

1 Flügel, 4 Klaviere und 1 Cembalo.

Wir suchen eine kontaktfreudige, kreative und künstlerisch aufgeschlossene Persönlichkeit:

Wir erwarten von dem Bewerber / der Bewerberin, daß die bestehende Arbeit des Kirchen-, Frauen- und Posaunenchores des CVJM weitergeführt wird.

Außerdem hoffen wir auf den Aufbau einer kirchenmusikalischen Kinderarbeit, denn zu unserer Gemeinde gehören zwei evangelische Kindergärten mit insgesamt 150 Kindern. Den Kindergottesdienst besuchen rd. 80 Kinder.

Ein weiterer möglicher Aufgabenbereich wäre die Fortführung des bestehenden Instrumentalkreises.

Wir sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an das Gemeindeamt der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Schulstraße 14 a, 44623 Herne, erbeten.

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Frau Pfarrerin Christiane Saßmann, Stammstraße 40, 44623 Herne, Tel.: 0 23 23 / 5 29 76.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

NT (I)

Wayne A. Meeks: „**Urchristentum und Stadtkultur**“. Die soziale Welt der paulinischen Gemeinden, Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1993, 454 S., kt., 148,- DM.

In diesem „Klassiker der biblischen Sozialgeschichte“ untersucht der Vf., der an der Yale University tätig ist, das Leben der ersten Stadtchristen der Antike. Er arbeitet die Sozial-, Organisations- und Überzeugungsstruktur der urchristlichen Gruppen und Gemeinden heraus. Das Ganze ergibt ein lebendiges Bild des Urchristentums. Gerd Theißen schreibt im Nachwort zur deutschen Ausgabe: „Sozialgeschichte trägt ... dazu bei, im Exzentrischen das ‚Normale‘ zu entdecken, neben den großen charismatischen Gestalten die vielen unbekannteren kleinen, das Alltagsleben neben der hohen Theologie, den konstanten Rahmen des sozialen Lebens neben den großen Eruptionen. Gleichzeitig aber bringt sie eben diese Spannung zwischen Charisma und Institutionalisierung, zwischen dem Außeralltäglichen und Alltag auf den Begriff“ (S. 387). Deutsche Theologinnen und Theologen können in diesem Buch viel lernen.

K.-F. W.

NT (II)

Anton Vögtle: „**Die Dynamik des Anfangs**“. Leben und Fragen der jungen Kirche, 1988, 206 S., geb., 22,- DM;

Anton Vögtle / Lorenz Oberlinner: „**Anpassung oder Widerspruch**“. Von der apostolischen zur nachapostolischen Kirche, 1992, 155 S., geb., 24,80 DM;

beide Bände im Verlag Herder, Freiburg.

Der katholische Neutestamentler Anton Vögtle (Freiburg) gehört zu den großen Vertretern seines Fachs. Er wagt es, auch für heutige Gemeinden zu schreiben (jetzt z. B. über „Unnötige Glaubensbarrieren“ in der katholischen Wochenzeitschrift „Christ in der Gegenwart“). In den beiden vorliegenden Studien handelt er – z. T. mit seinem Schüler und Nachfolger Lorenz Oberlinner – über ekklesiologische Fragen im NT (zur Bedeutung des Petrus vgl. im ersten Band die nüchterne Darstellung S. 107–114). Man kann die beiden Bände als gute Ergänzung zur Sozialgeschichte von Meeks (s. o.) lesen.

Hinzuweisen ist auch auf Vögtles allgemein verständliche Bücher „Das Buch mit den sieben Siegeln“ (zur Offenbarung des Johannes) und „Das Ostergeheimnis“ (zum Matthäusevangelium).

K.-F. W.

NT (III)

„**Salz der Erde – Licht der Welt**“. Exegetische Studien zum Matthäusevangelium. Festschrift für Anton Vögtle. Hrsg. von Lorenz Oberlinner und Peter Fiedler, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 1991, 423 S., geb., 68,- DM.

Anton Vögtle ist in seiner Kirche für die Bedeutung der historisch-kritischen Exegese nachhaltig eingetreten. Seine Forschungen galten im besonderen Maße dem Matthäusevangelium, wie der evangelische Neutestamentler Otto Merk im vorliegenden Band aufzeigt. Es ist in gewissem Maße eine Dankeschuld, daß sich alle Beiträge dieser Festschrift mit dem Matthäusevangelium, vor allem mit den thematischen Schwerpunkten Christologie und Ekklesiologie beschäftigen. Unter den Mitarbeitern befinden sich u. a. die evangelischen Exegeten Ferdinand Hahn, Eduard Lohse und Eduard Schweizer. Sehr erhellend ist das den Band abschließende Literaturverzeichnis. K.-F. W.

NT (IV)

Hubert Frankemölle: „**Der Brief des Jakobus**“:

- Kap. 1 (Ökumenischer Taschenbuch-Kommentar zum NT, Bd. 17/1 = GTB 517), 365 S., kt., 58,- DM;
- Kap. 2-5 (Ökumenischer Taschenbuch-Kommentar zum NT, Bd. 17/2 = GTB 518), 395 S., kt., 64,- DM;

beide Bände im Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, und im Echter Verlag, Würzburg, 1994.

Im ÖTK, hrsg. von Erich Grässer und Karl Kertelge, legt der Paderborner katholische Neutestamentler einen umfangreichen Kommentar zum Jakobusbrief vor (Vorwort, Literatur und Einleitung: 120 S.; Kap. 1: 245 S.). Wichtig ist der Abschnitt zur Rezeptionsgeschichte (vgl. die konfessionellen Vorbedingungen). Geprägt ist die Diskussion durch den Vergleich mit Paulus.

Nach Frankemölle lebte und schrieb der Verfasser des Jakobusbriefes „im Horizont weisheitlicher Theologie“. Die Exegese zielt auf die Einheit des Textes. Zur „bleibenden Aktualität“ des Jakobusbriefes sagt Frankemölle: „Der Jakobusbrief könnte ein Prüfstein dafür sein, wie ökumenisch offen evangelische und katholische Bibelausleger (beide sind gefordert!) diese Schrift verstehen und aktualisieren. Dieser Brief könnte zudem ein Prüfstein sein, wie ernst es Christen mit der jüdisch-christlichen Identität nehmen, da dieser Brief ganz aus frühjüdisch-hellenistisch geprägter Frömmigkeit lebt, ohne den Glauben an Gott in Jesus Christus zu verleugnen . . . Gerade der Jakobusbrief ist ein gutes Beispiel dafür, daß christliche Identität in Glauben und Ethik nicht auf Kosten jüdischer Identität gehen muß“ (S. 119). „Das Problem einer vor der Vernunft zu verantwortenden Ethik ist der Bibel keineswegs unbekannt, wie der Jakobusbrief zeigt; neben der jüngeren Weisheitsliteratur ist im NT auch auf die weisheitlichen Traditionen in der ethischen Verkündigung Jesus . . . , aber auch auf Paulus (vgl. etwa Röm 1, 17 – 3, 20) hinzuweisen. Wer wollte bestreiten, daß eine solche weisheitlich orientierte, erfahrungsgesättigte und argumentati-

ve Theologie heute nicht aktuell ist? Da sie Heimatrecht im Kanon hat, sollte sie es auch in den theologischen Entwürfen der Wissenschaft und in den Kirchen haben – nicht nur in der Befreiungstheologie“ (S. 119 f.).

Die Diskussion in diesen Fragen muß weitergehen. K.-F. W.

NT (V)

„**Evangelische Theologie**“, 53. Jg., 1993, Heft 4, Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, 116 S., Einzelheft 19,50 DM.

Das vorliegende Heft ist Eduard Schweizer zum 80. Geburtstag gewidmet. Es enthält bemerkenswerte Beiträge – zu „Christus als Weisheit“ (Samuel Vollenweider), zum Antijudaismus im Matthäusevangelium (Ulrich Luz), zur Hermeneutik des Hymnischen im NT (Hans Weder), zur Rechtfertigung bei Paulus (Ferdinand Hahn) und zur Logienquelle (James M. Robinson und Migaku Sato). K.-F. W.

Apostolische Väter

„**Die Apostolischen Väter**“. Griechisch-deutsche Parallelausgabe auf der Grundlage der Ausgaben von Franz Xaver Funk, Karl Bihlmeyer und Molly Whittaker. Mit Übersetzungen von M. Dibelius und D.-A. Koch hrsg. von Andreas Lindemann und Henning Paulsen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1992, VIII, 574 S., kt., 59,- DM.

Die Schriften der Apostolischen Väter, „die pastorale Literatur der Urkirche“, werden in der theologischen Ausbildung leider zu wenig studiert. Die vorliegende Ausgabe bietet die Texte mit kritischem Apparat, gute Übersetzungen und ein Bibelstellenverzeichnis. K.-F. W.

Paul Gerhardt

Christian Bunners: „**Paul Gerhardt**“. Weg – Werk – Wirkung, Buchverlag Union, Berlin, 1993, 396 S., Ln., 39,- DM.

Der Vf. dieser umfangreichen Gerhardt-Monographie lehrt als Theologe und Musikwissenschaftler an der Kirchl.-theol. Ausbildungsstätte Paulinum in Berlin. Er bringt theologischen und nichttheologischen Kreisen den großen geistlichen Dichter nahe; er verehrt ihn. In den Anlagen enthält das Buch Textdokumente, ein gutes Literaturverzeichnis und die nötigen Register. Es dient der Gemeinde, wenn man Paul Gerhardt in ihr wieder bekannt macht; das Buch reizt geradezu zu Liedpredigten. Es sollte in der Gemeindebibliothek vorhanden sein. K.-F. W.

Religion heute

Franz-Xaver Kaufmann: „**Religion und Moderne**“. Sozialwissenschaftliche Perspektiven, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1989, IX, 286 S., kt., 58,- DM.

Der Soziologe Franz-Xaver Kaufmann fragt nicht nur nach sozialen Funktionen der Religion; er weiß, daß Inhalte entscheidend sind. Darum ist sein Buch für Theologinnen und Theologen wich-

tig. Einige Themen: „Auf der Suche nach den Erben der Christenheit“; „Christentum und Wohlfahrtsstaat“; „Staatskirchenrecht, Kirchenorganisation und Volkskirche in der Bundesrepublik Deutschland“; „Religiöser Indifferentismus“; „Die Differenz von Religions- und Gottesfrage in der Gegenwart“; „Über die Schwierigkeiten des Christen in der modernen Kultur“. Wie weitreichend die Interessen Kaufmanns sind, zeigt der Beitrag: „Joseph Beuys – Homo Religiosus“. Kaufmann kann die Theologie an ihr Proprium erinnern.

K.-F. W.

Literatur heute

Paul Konrad Kurz: „**Komm ins Offene**“. Essays zur zeitgenössischen Literatur, Verlag Josef Knecht, Frankfurt/M., 1993, 290 S., geb., 32,- DM.

Seinen Werken über neue Literatur fügt der Vf. einen weiteren Band hinzu. Er schreibt hier u. a. über George Steiner, Martin Walser, Christa Wolf, Peter Handke, Patrick Roth, Johannes Poethen, Kurt Marti, Günter de Bruyn und Heiner Müller. Der Band ist für Theologinnen und Theologen deshalb besonders interessant, weil er religiöse und theologische Fragen nicht ausschließt, sondern sie auch an verborgenen Stellen aufzuspüren versucht. „Komm! ins Offene, Freund!“ ist eine Aufforderung Hölderlins.

K.-F. W.

Widerstand und Gefangenschaft

„**Du hast mich heimgesucht bei Nacht**“. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933 bis 1945. Hrsg. von Helmut Gollwitzer, Käthe Kuhn und Reinhold Schneider (GTB 1124), 192 S., kt., 19,80 DM;

Helmut Gollwitzer: „... **und führen, wohin du nicht willst**“. Bericht einer Gefangenschaft (GTB 1125), 254 S., kt., 26,80 DM;

beide Bände im Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994.

Zwei in den 50er Jahren vielgelesene Bände, die auch heute jungen Menschen Bewährung und Bewahrung nahebringen. Die Neuauflagen sind sehr zu begrüßen.

K.-F. W.

Anthropologie

Teilhard de Chardin: „**Der Mensch im Kosmos**“ (BsR 1055), Verlag C. H. Beck, München, 1994, 326 S., kt., 19,80 DM.

Das klassische Werk des großen Anthropologen in einem unveränderten Nachdruck. Teilhard de Chardin ist – auch theologisch – ein großer Anreger.

K.-F. W.

Judentum

Martin Hengel: „**Judentum und Hellenismus**“. Studien zu ihrer Begegnung unter besonderer Berücksichtigung Palästinas bis zur Mitte des 2. Jh.s v. Chr. (Wissenschaftliche Untersuchungen zum NT, Bd. 10), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 3., durchgesehene Aufl., 1988, XVII, 693 S., kt., 78,- DM.

Das Buch, zuerst als Habilitationsschrift erschienen, ist ein Standardwerk geworden. Ein großes theologisches und kulturgeschichtliches Werk!

K.-F. W.

Postmoderne

„**Münchener Theologische Zeitschrift**“. Vierteljahresschrift für das Gesamtgebiet der katholischen Theologie, 45. Jg., 1994, Heft 1, EOS Verlag, St. Ottilien, 111 S., Einzelheft 14,- DM.

Unter dem Titel „Christlicher Wahrheitsanspruch und postmoderner Pluralismus“ bietet das vorliegende Themaheft Beiträge zu „Postmoderne Dogmatik?“ (Markus Knapp), „Offenbarung in den Religionen?“ (Gerhard Gäde), „Toleranz und Gleichgültigkeit“ (Wendelin Knoch), „Argumente für die Existenz Gottes“ (Richard Swinburne) und „Gottese Erfahrung im Antlitz des Anderen?“ (Jörg Splett). Beginn einer notwendigen theologischen Diskussion.

K.-F. W.

Albert Schweitzer

Albert Schweitzer / Helene Bresslau: „**Die Jahre vor Lambarene – Briefe 1902–1912**“. Hrsg. von Rhena Schweitzer Miller und Gustav Woytt, Verlag C. H. Beck, München, 1992, 406 S., Ln., 68,- DM.

Der Briefwechsel zwischen Albert Schweitzer und Helene Bresslau, seiner späteren Frau, wurde vor einigen Jahren wieder entdeckt. 1912 haben die beiden geheiratet: er Sohn eines Pfarrers, sie Tochter eines jüdischen Professors für Geschichte an der Universität Straßburg. Sie hat sich 1909/10 zu einer Ausbildung als Krankenschwester entschlossen, um Schweitzer bei seiner Arbeit in Afrika helfen zu können. Schweitzer schreibt 1905: „Ich will mich aus diesem bürgerlichen Leben befreien, das alles in mir töten würde, ich will *leben*, als Jünger Jesu etwas tun“ (S. 82).

Der Briefwechsel ist ein bewegendes theologisches Zeugnis.

K.-F. W.

Sterben und Tod

„**Luther**“, 64. Jg., 1993, Heft 3, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 68 S., Jahrgang 36,- DM.

Luthers Stellung zu Sterben und Tod steht im Mittelpunkt der beiden großen Aufsätze dieses Heftes.

K.-F. W.

Philosophie

Heinz Aboesch: „**Simone Weil zur Einführung**“ (Zur Einführung, Bd. 58), 1990, 174 S., kt., 17,80 DM;

Bernhard Taureck: „**Lévinas zur Einführung**“ (Zur Einführung, Bd. 67), 1991, 131 S., kt., 17,80 DM;

Michael Hauskeller: „**Alfred North Whitehead zur Einführung**“ (Zur Einführung, Bd. 95), 1994, 199 S., kt., 24,80 DM;

Franz Josef Wetz: „**Hans Jonas zur Einführung**“ (Zur Einführung, Bd. 97), 1994, 225 S., kt., 24,80 DM;

alle Bände im Junius Verlag, Hamburg.

Simone Weil und Emmanuel Lévinas, Alfred North Whitehead und Hans Jonas werden heute auch in der deutschen Theologie beachtet und studiert. Die vorliegenden Bände der trefflichen Reihe „Zur Einführung“ sind verständlich geschrieben und bieten erste Orientierung; sie müssen auf jeden Fall durch Lektüre von Primärtexten ergänzt werden.

K.-F. W.

Erzählen

Rudolf Schenda: „**Von Mund zu Ohr**“. Bausteine zu einer Kulturgeschichte volkstümlichen Erzählens in Europa (Sammlung Vandenhoeck), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1993, 328 S., kt., 48,- DM.

Wer hat mündlich erzählt? Wo? Wann? Wer hat zugehört? Zum Erzählen gehört Spannung. Auch dieses Buch *über* das Erzählen ist spannend. Das Literaturverzeichnis ist umfassend (45 Seiten!). Hilfreich sind auch das Namen- und das Sachregister. Wer sich mit narrativer Theologie beschäftigt, sollte dieses Buch lesen.

K.-F. W.

Klostergeschichte

„**Ecclesia Lacensis**“. Beiträge aus Anlaß der Wiederbesiedlung der Abtei Maria Laach durch Benediktiner aus Beuron vor 100 Jahren am 25. November 1892 und der Gründung des Klosters durch Pfalzgraf Heinrich II. von Laach vor 900 Jahren 1093. Hrsg. von Emmanuel von Severus, Benediktiner von Maria Laach, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, 1993, IX, 611 S., 61 Abb., Ln., 150,- DM.

Die Abtei Maria Laach spielt sowohl in der Kirchen-, Theologie- und Liturgiegeschichte als auch in der Bau- und Kunstgeschichte eine große Rolle. Nicht zu vergessen sind Aspekte der politischen Geschichte.

Die Abtei hat ein Doppeljubiläum gefeiert. An beide Daten erinnert diese schöne Festschrift. Die Geschichte wird kritisch dargestellt. Der Vergangenheit widmen sich die beiden ersten Teile. Der dritte Teil hat die folgende Überschrift: „Die Gegenwart bestehen – die Zukunft gestalten“; über Gegenwartsfragen schreiben ein katholischer und ein evangelischer Bischof, ein Politikwissenschaftler und ein Staatsrechtler. Die Beiträge sind wichtig für katholisches Selbstverständnis heute. „Ecclesia Lacensis“ ist ein Beitrag zur einflußreichen Frömmigkeitsgeschichte.

K.-F. W.

Katholische Theologie

„**Lexikon für Theologie und Kirche**“. Bd. 1: A bis Barcelona, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Rom – Wien, 3., völlig neu bearb. Aufl., 1993, 16 S. + 1406 Sp. mit einem Abkürzungsverzeichnis, Subskr. 380,- DM (Pflichtfortsetzung; ab 1.1. 1996: 450,- DM).

Das Gesamtwerk dieses im deutschen Sprachraum einzigartigen katholisch-theologischen Lexikons soll elf Bände umfassen. Die völlig neu bearbeitete Auflage wird von Bischof Walter Kasper (Rottenburg-Stuttgart) herausgegeben, der bis 1989 Professor für Dogmatik in Tübingen war. Mitheraus-

geber sind der Pastoraltheologe Konrad Baumgartner (Regensburg), der Religionswissenschaftler Horst Bürkle (München), der Kirchenhistoriker Klaus Ganzer (Würzburg), der Neutestamentler Karl Kertelge (Münster), der Sozialethiker Wilhelm Korff (München) und der Dogmatiker Peter Walter (Freiburg). Diese Theologen sind ebenso ausgewiesene Fachleute wie die Fachberater, zu denen auch Nichttheologen gehören – wie der Literaturhistoriker Wolfgang Frühwald (München) und der Philosoph Ludger Honnefelder (Bonn).

Eine Durchsicht des ersten Bandes des Lexikons bestätigt das hohe Niveau der Beiträge, von denen die beiden großen Artikel „Amt“ (der Abschnitt „Frau u. kirchliches Amt“ ist von der Kirchenrechtlerin Iona Riedel-Spangenberg geschrieben worden) und Auferstehung genannt werden, ebenso die Erdteilartikel „Afrika“, „Amerika“, „Asien“ und „Australien“. Dazu einige weitere wichtige Artikel: „Aberglaube“, „Ablass“, „Abt“, „Altar“, „Antike und Christentum“, „Apologetik“, „Armut“, „Askese“, „Atheismus“ und „Aufklärung“. Wie schon in der vorhergegangenen Auflage fällt die sehr große Zahl der Personenartikel auf. Daß das Lexikon im großen und ganzen ökumenisch und irenisch sein will, zeigt z. B. die Mitarbeit des altkatholischen Bischofs Sigisbert Kraft (Bonn) am Artikel „Altkatholische Kirchen“.

Wer über die römisch-katholische Theologie und Kirche arbeitet, wird ohne dieses Lexikon nicht auskommen. Es gehört in jede theologische Bibliothek.

K.-F. W.

Quaestiones disputatae

Karl Gabriel: „**Christentum zwischen Tradition und Postmoderne**“ (Quaestiones disputatae, Bd. 141), 1992, 220 S., kt., 48,- DM;

Heinrich Döring / Armin Kreiner / Perry Schmidt-Leukel: „**Den Glauben denken**“. Neue Wege der Fundamentaltheologie (Quaestiones disputatae, Bd. 147), 1993, 244 S., kt., 48,- DM;

Michael von Brück / Jürgen Werbeck (Hrsg.): „**Der einzige Weg zum Heil?**“ Die Herausforderung des christlichen Absolutheitsanspruchs durch pluralistische Religionstheologien (Quaestiones disputatae, Bd. 143), 1993, 208 S., kt., 48,- DM;

alle Bände im Verlag Herder, Freiburg/Br.

Die Reihe „Quaestiones disputatae“ ist in der deutschsprachigen katholischen Theologie herausragend. Sie hat in der katholischen Kirche oft neue Gesichtspunkte angestoßen und diskutiert. Die Reihe ist von Karl Rahner und Heinrich Schlier begründet worden und wird jetzt von Heinrich Fries und Rudolf Schnackenburg herausgegeben.

Die drei vorliegenden Bände gehen auf den heutigen Wandel in Lebens- und Denkformen ein, auf das ins Beliebig fließende „postmoderne“ Bewußtsein, auf Religionskritik und Religionspluralismus.

Es ist im Blick auf die Ökumene interessant, wie sich in den drei Bänden „das Christliche“ und „das Katholische“ zueinander verhalten. (Im dritten Band ist u. a. der Münchener Theologe Michael von Brück vertreten.) Die meisten Fragen habe ich

an Richtungen und „Positionen“, die im dritten Band aufgezeigt werden. Die Bände laden evangelische Theologinnen und Theologen zu kritischer Lektüre ein. *Quaestiones disputandae!* K.-F. W.

Kirchlicher Unterricht

Michael Dähler / Peter Henning / Michael Meyer-Blanck / Henning Schröer: „**Treffpunkt KU**“. Konfirmandenunterricht in der Volkskirche vor neuen Herausforderungen (Arbeiten zum Konfirmandenunterricht, Bd. 3), Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1992, 95 S., kt., 19,80 DM;

Michael Meyer-Blanck (Hrsg.): „**Zwischenbilanz Hoyaer Modell**“. Erfahrungen – Impulse – Perspektiven (Arbeiten zum Konfirmandenunterricht, Bd. 4), Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1993, 130 S., kt., 19,80 DM;

Martin Prang / Johannes Voigtländer: „**Ein Schritt ins Leben**“. Ein Arbeitsbuch aus der Konfirmandenarbeit der Ev. Kirchengemeinde Mülheim am Rhein von 1983 bis 1991, Verlag Hartmut Spenner, Waltrop, 1992, Format 21 x 29 cm, 112 S., kt., 12,80 DM.

Der erste Band enthält vier Beiträge. Sehr anregend ist der abgedruckte Vortrag von Henning Schröer: „Konfirmandenunterricht der neunziger Jahre“. Schröer schlägt vor, „folgende drei Tendenzen zu verbinden: zurück zur Tradition – vorwärts zur Gemeinde – unterwegs zum gelebten Glauben“ (S. 39). – In der Schweiz gibt es Erfahrungen mit dem KU im ersten Schuljahr (hierzu der Beitrag von Michael Dähler). Nach dem Hoyaer Modell erteilen Eltern zehnjährigen Kindern im vierten Schuljahr kirchlichen Unterricht. Band 2 dokumentiert ein Kolloquium in Loccum zu dieser Form, in dem Praktiker und Wissenschaftler zu Wort kommen.

Der dritte Band bietet vor allem Beispiele aus der Praxis. Man kann einige Anregungen in die eigene Praxis übernehmen. K.-F. W.

Wissenschaftsethos

Hans-Peter Müller (Hrsg.): „**Wissen als Verantwortung**“. Ethische Konsequenzen des Erkennens, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1991, 159 S., kt., 38,- DM.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes gehen auf die Vorträge einer Ringvorlesung zurück, die unter dem Thema „Die Verantwortung des Wissens“ von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Münster anlässlich ihres 75jährigen Bestehens im Wintersemester 1989/90 veranstaltet wurde. Ein Physiker, ein Medizinhistoriker, ein Rechtsphilosoph, ein katholischer Theologe (J. B. Metz) und zwei evangelische Theologen (M. Trowitzsch und Michael Welker) erörtern die Frage eines Wissen-

schaftsethos. Am Schluß folgt eine abschließende Zusammenfassung der Thematik durch den Herausgeber. Ein schönes interdisziplinäres Opus! K.-F. W.

Abendmahl

Norbert Beer (Hrsg.): „**Christliche Kirchen feiern das Abendmahl**“. Eine vergleichende Darstellung, Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer und Luther-Verlag, Bielefeld, 1993, XXX, 122 S., kt., 19,80 DM;

Johannes Rehm: „**Das Abendmahl**“. Römisch-Katholische und Evangelisch-Lutherische Kirche im Dialog. Mit einer Einführung von Hans Küng, Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1993, 349 S., kt., 68,- DM.

Der erste Band ist im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet worden. Der erste Teil bietet eine Übersicht über das Abendmahlsverständnis der folgenden Mitgliedskirchen: Orthodoxe Kirchen; Syrisch-Orthodoxe Kirche; Röm.-katholische Kirche; Anglikanische Kirche; Alt-Katholische Kirche; Ev. Kirche (Rheinland, Westfalen, Lippe); Ev.-meth. Kirche; Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden; Bund Freier ev. Gemeinden; Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim / Ruhr; Selbständige Ev.-Luth. Kirche; Herrnhuter Brüdergemeinde; Mennoniten; Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker); Die Heilsarmee. Der zweite Teil ist eine synoptische Darstellung des Abendmahlsverständnisses der Mitgliedskirchen; es werden jeweils 47 Fragen beantwortet, die sich auf die gelebte Praxis des Abendmahls beziehen. Im ganzen: eine für ökumenische Gespräche sehr nützliche Arbeit.

Der zweite Band, eine bei Jürgen Moltmann in Tübingen erarbeitete Dissertation, konzentriert sich vor allem auf das Dokument „Das Herrenmahl“. Rehm zeigt, daß der ökumenische Dialog große Fortschritte gemacht hat. Bilanz: „In der Abendmahlsfrage gibt es, das ist das Ergebnis des ökumenischen Abendmahlsgesprächs, einen vor einigen Jahrzehnten noch nicht für möglich gehaltenen *magnus consensus*, der nun auch von den Kirchenleitungen rezipiert werden sollte. Eine Trennung am Tisch des Herrn kann nicht länger theologisch begründet werden, sondern es kann mit dem theologisch besten Gewissen ökumenische Abendmahlsgemeinschaft praktiziert werden, auf das Christi letzter Wille in seiner Kirche Gestalt gewinne (Joh. 17, 20 ff.)“ (S. 334). Auch Hans Küng plädiert in der Einführung „für eucharistische Gastfreundschaft“ (S. 11–13). K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
